

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0258/19

Titel

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Drucksache 2662/18 - Verkehrssicherheit auf Schulwegen und im direkten Umfeld von Kindertageseinrichtungen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

*BP 03 neu:*

*Projektbegleitend sind bis Sommer 2019 vor allen Erfurter Kindertagesstätten und Schulen Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h umzusetzen.*

Mit Bezug auf die Stellungnahme zur DS 2662/18 weist die Stadtverwaltung nochmals **nachdrücklich** darauf hin, dass es sich bei dieser Thematik um eine **Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises** handelt. Eine Beschlussfassung des Stadtrates ist daher **nicht** zulässig.

Bereits im Jahre 2017 wurden gemäß der StVO-Novelle (BGBl. I S. 2938 vom 16.12.2016) insgesamt 104 Kindereinrichtungen, 72 Schulen, 33 Senioren- und Pflegeeinrichtungen sowie 2 Krankenhäuser hinsichtlich der bestehenden Geschwindigkeitsregelungen sowie dem Erfordernis einer Anpassung überprüft. In mehreren Beratungen des Tiefbau- und Verkehrsamtes einschließlich der unteren Straßenverkehrsbehörde sowie auch dem Dezernat 04 wurde das Analysematerial zu den o. g. Einrichtungen gesichtet und diskutiert.

Von den 211 betrachteten Einrichtungen hatten zum damaligen Zeitpunkt 178 ihre Anschrift oder ihren Zugang an Straßen, auf denen bereits eine Geschwindigkeitsreduzierung galt – dies waren knapp 85% aller Einrichtungen. Nur an 33 Einrichtungen lag die Geschwindigkeit bei 50 km/h.

Im Ergebnis der getroffenen Abstimmungen wurde für 9 dieser Einrichtungen die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h angeordnet und umgesetzt. Für die verbleibenden 24 Einrichtungen sind die Gründe für den Verzicht auf eine Geschwindigkeitsreduzierung diskutiert worden.

Die Gründe beziehen sich dabei auf die Ausnahmegründe gemäß VwV zu § 45 StVO. Insbesondere das Vorhandensein von Querungshilfen wie Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwegen oder Fahrbahnteilern, aber auch Umstände wie die Lage der Zugänge in Sackgassen oder weit abseits der Fahrbahn wurden als ausreichende Gründe für die Aufrechterhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gewertet. Vereinzelt spielten auch die Auswirkungen auf den ÖPNV bzw. die drohende Verkehrsverlagerung ins Nebennetz eine Rolle. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die praktisch fahrbaren Geschwindigkeiten in diesen Fällen deutlich unter 50 km/h liegen.

*BP 04 neu:*

*Zur Finanzierung des Pilotprojekts ist zu prüfen inwieweit hierfür Fördermittel beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft oder/und beim Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz akquiriert werden können.*

*Das hier geforderte Pilotprojekt sollte dafür auch Konzepte der intuitiven Verkehrsführung beinhalten.*

Der Stadtverwaltung sind keinerlei Förderprogramme oder -aufrufe des Freistaates Thüringen bekannt, in den Maßnahmen zur "intuitiven Verkehrsführung" gefördert werden. Zudem ist dieser Begriff in der Fachliteratur nicht definiert, so dass auch nicht klar ist, welche konkreten Maßnahmen damit verbunden sind.

Die Stadtverwaltung weist auf die ausführliche Stellungnahme zur DS 2662/18 hin, in der die mit der Verkehrssituation vor Kindergärten und Schulen verbundenen Problemstellungen umfassend dargelegt sind. Der Stadtverwaltung sind die Probleme jedes Standortes weitestgehend bekannt und die Maßnahmen, welche rechtlich und organisatorisch durchführbar sind, wurden realisiert. Es bestehen keine weiteren Spielräume für die Verwaltung, den Verkehr vor Schulen oder Kindergärten durch verkehrsorganisatorische Maßnahmen einzuschränken.

Anlagen

Stellungnahme zur DS 2262/18

gez. Reintjes

Unterschrift Amtsleiter

12.02.2019

Datum